

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-09-008

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der Thyssengas GmbH, Königswall 21, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 16.12.2009 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Emden/Bunde, Haanrade, Broichweiden/RWE, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS) und Nievenheim (FEA),

Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), SIG Combibloc und KW Gersteinwerk,

sonstige Punkte Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West und Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung für den Punkt [REDACTED] ist bis zum Ablauf des 01.04.2010 befristet. Die Genehmigung für alle anderen in Ziffer 1. genannten Punkte ist bis zum Ablauf des 30.09.2010 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem Ablauf der Genehmigungsfrist auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine

solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen

3 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für [REDACTED] Punkte ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, zu gebuchter und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Transportkunden [REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin zu zwei der genannten Punkte [REDACTED] und [REDACTED] Angaben zu Kapazitäten veröffentlicht. Zu den anderen genannten Punkten veröffentlicht die Antragstellerin derzeit keine Informationen.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin je ein Schreiben ihres Transportkunden [REDACTED] vom 03.09.2009 und [REDACTED] vom 30.09.2009 vorgelegt. In diesen Schreiben bitten die beiden Transportkunden die Antragstellerin, für insgesamt [REDACTED] der von ihr gebuchten Punkte verschiedene kapazitäts- und netznutzungsrelevante Daten nicht zu veröffentlichen. Sofern an diesen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitätsinhaber seien, solle die Antragstellerin einen entsprechenden Ausnahmeantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. In ihrem Schreiben begehrt die [REDACTED] für alle genannten Punkte die Nichtveröffentlichung von Angaben zur technischen Kapazität, da über diese, bei Kenntnis der ungebuchten Kapazität, die gebuchte Kapazität ermittelt werden könne. Zudem sollen die Höchstauslastungen nicht veröffentlicht werden, da diese Rückschlüsse auf die technische Kapazität ermöglichen. Nach Auffassung der [REDACTED] erlaube eine Veröffentlichung dieser Daten anderen Marktteilnehmern Rückschlüsse auf ihr Marktverhalten, insbesondere auf [REDACTED] Dies ermögliche Vorlieferanten und Wettbewerbern Vorteile zu ihren Lasten, die sich in Preisnachteilen oder dem Verlust von Lieferpositionen auswirken könnten. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs: Darüber hinaus trägt die [REDACTED] vor, dass an den einzelnen Punkten durch die Veröffentlichung verschiedener kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden:

- Die Veröffentlichung von [REDACTED] Lastflüssen und Kapazitätsangaben an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle erlaubten Rückschlüsse auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers. Insoweit werde die Nachfrageposition gegenüber potenziellen Lieferanten für benötigte Zusatzmengen geschwächt und dies führe zu einer höheren Preisstellung.

- Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden/ Bunde und Haanrade (Importpunkte) gebe die Veröffentlichung [REDACTED] Lastflüssen und gebuchter und technischer Kapazität Hinweise auf das Importvolumen, die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers, wodurch wiederum die Nachfrageposition des Netznutzers an den nationalen virtuellen Handlungspunkten geschwächt werde. An dem Punkt Haanrade könnten sich zudem auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung von Industriekunden ergeben, [REDACTED]

- Hinsichtlich der Punkte GMA Broichweiden und Nievenheim, [REDACTED] [REDACTED] seien bei Veröffentlichung von gebuchten Kapazitäten und Lastflüssen ebenfalls Preisnachteile zu erwarten, da diese Daten den Leistungsbedarf [REDACTED] [REDACTED] in diesem Markt, transparent machen.

- Darüber hinaus könnte es durch die Veröffentlichung von Lastflüssen und Angaben zur technischen Kapazität an dem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern KW Gersteinwerk zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen. An dem Punkt KW Gersteinwerk seien Rückschlüsse auf die Absatzposition und den Gasbedarf der [REDACTED] möglich, die zu einer Erhöhung der Angebotspreise am Virtuellen Punkt führen könne. [REDACTED]

Die [REDACTED] begehrt in ihrem Schreiben die Nichtveröffentlichung von Angaben zu Auslastungs- und Lastflussdaten an den von [REDACTED] gebuchten Punkten, an denen weniger als drei Netznutzer Kapazitäten kontrahiert haben. Sie führt aus, dass eine Veröffentlichung dieser Daten sowohl für sie selbst als auch für ihre Kunden wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, da Rückschlüsse auf die Absatzstrukturen der Kunden möglich seien. Ferner ließe sich, mit Kenntnis der Absatzstrukturen wiederum Rückschlüsse auf die Fahrweise und das Abnahmeverhalten der Kunden sowie auf die von der [REDACTED] angebotenen Produkte ziehen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.09.2009, eingegangen am 16.09.2009, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Die Beschlusskammer hat sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Die erforderlichen und ergänzenden Nachweise der Antragstellerin sowie eine Antragsweiterung sind mit

Schreiben vom 06.10.2009 eingegangen. Hierbei hat die Antragstellerin ihren Antrag um zwei weitere Punkte erweitert. Mit Schreiben vom 08.10.2009 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin hierbei mitgeteilt, dass sie die Ablehnung von drei Ausspeisepunkten, die Genehmigung eines Ausspeisepunktes bis zum 01.04.2010 und eine Genehmigung der übrigen Punkte bis zum 30.09.2010 beabsichtigt. Mit Schreiben vom 28.10.2009 und 29.10.2009 hat die Antragstellerin hierzu Stellung genommen und den Antrag unter Rücknahme des Ausspeisepunktes [REDACTED] im Übrigen aufrechterhalten.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, für

die Einspeisepunkte Emden/Bunde, Haanrade, Broichweiden/RWE, Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS) und Nievenheim (FEA),

die Ausspeisepunkte Epe (UGS), Kalle (UGS), Xanten (UGS), SIG Combibloc, KW Gersteinwerk, [REDACTED] und [REDACTED]

die sonstigen Punkte Broichweiden (GMA) – in Teilnetz West, Broichweiden (GMA) – aus Teilnetz Südwest

die Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, zu gebuchter und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei

sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO im Jahr 2007 angehört (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Anfragen von Netznutzern

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an [REDACTED] ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben. Dem Antrag liegen die entsprechenden Anfragen ihrer Netznutzer [REDACTED] und [REDACTED] vom 03.09.2009, 30.09.2009, 27.10.2009 und 28.10.2009 bei

4.2. Auslegung des Antrags

Basierend auf den Anfragen der beiden Netznutzer hat die Antragstellerin für die o.g. Punkte bzw. die Ausspeisezone ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben, die Einschränkung der Veröffentlichung beantragt. Die Antragstellerin begehrt für die genannten [REDACTED] Punkte die Genehmigung, keine Angaben zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen und zur gebuchten und technischen Kapazität zu veröffentlichen. Mit Blick auf die Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität betrifft der Antrag folglich die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a) und b) EG-FernleitungsVO. Zwar ist von der [REDACTED] in ihrem Schreiben an die Antragstellerin vom 03.09.2009 eine Nichtveröffentlichung der technischen Kapazität für alle genannten Punkte, eine Nichtveröffentlichung der gebuchten Kapazität aber nur für die Punkte Emden/ Bunde und Haanrade ausdrücklich beantragt worden. Jedoch können die Ausführungen der [REDACTED] dass über Angaben zur technischen Kapazität, bei Kenntnis der ungebuchten Kapazität, die gebuchte Kapazität ermittelt werden könne, dahingehend ausgelegt werden, dass sie auch eine Nichtveröffentlichung der gebuchten Kapazität für alle genannten Punkte begehrt. [REDACTED] hat in ihrem Schreiben vom 30.09.2009 die Nichtveröf-

fentlichung von Auslastungs- und Lastflussdaten begehrt. Zwar bezieht sie sich nicht ausdrücklich auf die Angaben zu Kapazitäten, jedoch lassen sich ihre Ausführungen dahingehend auslegen.

Hinsichtlich der Angaben zu Lastflüssen lässt der Antrag der Antragstellerin eindeutig erkennen, dass eine Befreiung von der Veröffentlichung der jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse begehrt wird.

██████████ verlangt in ihrem Schreiben für verschiedene Punkte zusätzlich die Nichtveröffentlichung der ██████████. Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht zum Gegenstand ihres Antrags gemacht, der sich lediglich auf die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen und gebuchter sowie technischer Kapazität bezieht.

Im Übrigen wäre ein Antrag gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO auf Genehmigung zur Einschränkung der ██████████

██████████ auch unzulässig, da für diese Informationen keine Veröffentlichungspflichten aus der FernleitungsVO bestehen. Mit Blick auf ██████████ sind die Fernleitungsnetzbetreiber zwar gemäß Anhang 3.3 Nr. 5 FernleitungsVO verpflichtet, ██████████

██████████ zu führen. Eine Pflicht, diese zu veröffentlichen, besteht jedoch nicht.

4.3. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus der von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersicht für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass bis auf den Punkt ██████████ an allen Punkten für mindestens ein Jahr weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.4. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätz-

lich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin für [REDACTED] der genannten [REDACTED] Punkte keine Informationen, während sie für die Punkte [REDACTED] und [REDACTED] sowohl Angaben zu technischer und gebuchter Kapazitäten auf der Internetseite www.marktgebiete.com veröffentlicht. Es finden sich bei den Veröffentlichungen für diese beiden Punkte auch kein Hinweis der Antragstellerin auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO bzw. § 20 Abs. 3 GasNZV. Da die Anzahl der Netznutzer an diesen beiden Punkten nicht veröffentlicht wird, ist davon auszugehen, dass dem Markt bislang nicht bekannt ist, dass an diesen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben. Die Antragstellerin hat auch nicht nachgewiesen, dass die Anzahl der Netznutzer dem Markt bekannt ist und dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer nicht möglich ist. Eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte [REDACTED] und [REDACTED] kommt daher nicht in Betracht.

Für die übrigen Punkte geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Buchungssituation an den benannten Punkten hinsichtlich der Anzahl der Netznutzer nicht signifikant geändert hat, da die Punkte bereits beim letzten Antrag von den Veröffentlichungspflichten ausgenommen wurden, so dass der Markt historisch bedingt weiterhin Kenntnis davon hat, an welchen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben und welche Netznutzer die Kapazität gebucht haben. Folglich ist davon auszugehen, dass der Markt an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird allerdings nur so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.5. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität und zu Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes

Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

4.5.1. Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Epe, Xanten und Kalle kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Kapazitätsinformationen und Höchstauslastungen an diesen Punkten Rückschlüsse auf das Marktverhalten, [REDACTED] und auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers erlaube und dadurch die Nachfrageposition gegenüber potenziellen Lieferanten für benötigte Zusatzmengen schwäche und zu einer höheren Preisstellung führe.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die [REDACTED] eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Hinsichtlich der Nichtveröffentlichung von jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen wird von der [REDACTED] in ihren Schreiben zwar nicht explizit begründet, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte. [REDACTED] begehrt jedoch die Nichtveröffentlichung von [REDACTED] mit der Begründung, dass diese Rückschlüsse auf den [REDACTED] erlauben.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die [REDACTED], eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

4.5.2. Einspeisepunkte Emden und Haanrade

Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden und Haanrade kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich der Einspeisepunkte Emden und Haanrade (Importpunkte) führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Informationen zu technischer und gebuchter Kapazität sowie Lastflüssen Hinweise auf das Importvolumen, die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers ergeben, wodurch wiederum die Nachfrageposition des Netznutzers an den virtuellen Handelspunkten geschwächt werde. An dem Punkt Haanrade könnten sich zudem auch Rückschlüsse auf die Beschäftigung von Industriekunden ergeben, [REDACTED]

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Zwar finden sich in dem Schreiben der [REDACTED] nur Ausführungen dazu, dass eine Veröffentlichung der [REDACTED] Rückschlüsse auf das Importvolumen und die Beschaffungssituation zulassen. Da jedoch aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge, der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen - ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazi-

tät an einem Punkt - Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf das Importvolumen und die Beschaffungsstrategie, eines Unternehmens.

4.5.3. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern SIG Combibloc und KW Gersteinwerk

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern SIG Combibloc und KW Gersteinwerk kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über technische und gebuchte Kapazität und Höchstauslastungen zum einen Rückschlüsse auf die Absatzposition und den Gasbedarf der Netznutzer möglich seien, die zu einer Erhöhung der Angebotspreise am Virtuellen Punkt führen könne. Zum anderen seien bei dem Ausspeisepunkt KW Gersteinwerk [REDACTED]

[REDACTED] und bei dem Ausspeisepunkt SIG Combibloc könnten aus der Kenntnis der genannten Informationen Rückschlüsse auf die aktuelle Beschäftigung bzw. die Produktionskapazität und damit auf Geschäftsgeheimnisse des angeschlossenen Letztverbrauchers gezogen werden.

(2) Mit Blick auf die Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie und die Absatzposition eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Im Hinblick auf die durchschnittlichen jährlichen Lastflüsse kann an den beiden Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch und folglich auf die Produktionskapazität des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

4.5.4. Punkte GMA Broichweiden – in Teilnetz West und GMA Broichweiden – aus Teilnetz Südwest

Hinsichtlich der Punkte GMA Broichweiden – in Teilnetz West und GMA Broichweiden – aus Teilnetz Südwest kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs-

und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Mit Blick auf diese Punkte trägt die Antragstellerin vor, dass die Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter Kapazität und Höchstauslastungen Rückschlüsse auf den aktuellen Gasbedarf im [REDACTED] zulasse, was wiederum zu Preisnachteilen führen könne.

(2) Auch hier handelt es sich bei den Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten um Informationen, die Rückschlüsse auf die Markt- und Beschaffungsstrategie eines Unternehmens ermöglichen und folglich wettbewerblich relevant sind. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Mit Blick auf die Veröffentlichung von jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen trägt die [REDACTED] in ihrem Schreiben vor, dass eine Veröffentlichung von Lastflüssen einen direkten Indikator für ihren Gasbedarf liefert. Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, [REDACTED], eines Unternehmens. Sie sind daher ebenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

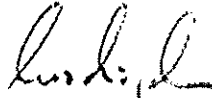
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

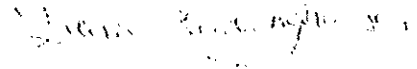
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Christian Mielke
Vorsitzender



Dr. Chris Mögelin
Beisitzer



Diana Harlinghausen
Beisitzerin